

Sitzungsvorlage Nr. V/2017/0868

Zuständig: Fachbereich Tiefbau und Entsorgung
Verfasser: Tenhagen, Norbert



Ahaus, 05.10.2017

Beratungsfolge

Rat

13.12.2017 TOP Ö 10

Beratungsgegenstand

Abwasserwirtschaft;

- Betriebsabrechnungsbogen 2016

- Gebührenkalkulation 2018

- Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus

Beschlussvorschlag

Der Rat genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2016, billigt die vorgelegte Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2018 und beschließt folgende Satzung:

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der In der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008, zuletzt geändert durch die 9. Satzung vom 01.12.2016 zur Änderung dieser Satzung (Amtsblatt der Stadt Ahaus vom 8. Dezember 2016, Nr. 021/2016), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr nach Absatz 1 beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,39 €.“

§ 5 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,38 €, für eine teilversiegelte Fläche i.S.d. Abs. 4 jährlich 0,29 €. Im Falle einer Regelung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung beträgt die Gebühr je Kubikmeter der Einleitung in den Niederschlagswasserkanal jährlich 0,48 €.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Sachdarstellung

Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken (gesetzliches Kostenüberschreitungsverbot und Kostendeckungsgebot). Die Benutzungsgebühr ist rechtlich gesehen eine öffentliche Abgabe. Sie ist danach eine Geldleistung, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben wird. Die Abwassergebühr ist eine Pflichtgebühr.

Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Der Gebührenrechnung kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zu Grunde gelegt werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Zu den Kosten gehören neben den persönlichen und sächlichen Betriebs- und Verwaltungskosten auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht.

Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Für die Ermittlung der Schmutzwassergebühr ist der Frischwassermaßstab anerkannt, für die Niederschlagswassergebühr der Versiegelungsmaßstab. Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Für die von der Stadt Ahaus als öffentliche Einrichtung betriebene Abwasserbeseitigung sind somit nach § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Benutzungsgebühren zu erheben.

Betriebsabrechnung 2016 (Nachkalkulation)

Im Jahr 2016 sind umlagefähige Kosten in einer Höhe von 7.603.016,86 € entstanden. Unter Einbeziehung der planmäßigen Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage von 99.382,66 € betragen die Einnahmen 2016 (insbesondere Gebühren) 7.520.819,89 €. Im Ergebnis verzeichnet das Jahr 2016 insofern eine Kostenunterdeckung von insgesamt 82.196,97 €. Die beiden Teilbereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung hingegen fallen unterschiedlich aus. Während die Niederschlagswasserbeseitigung in 2016 einen positiven Abschluss i.H.v. 34.413,30 € (Kostenüberdeckung) verzeichnet, fällt der Bereich Schmutzwasserbeseitigung mit -116.610,27 € negativ (Kostenunterdeckung) aus. Diese einzelnen Ergebnisse aus dem Jahr 2016 werden sich auch entsprechend auf die Gebührenkalkulation 2018 auswirken.

Im Gegensatz zur Vorkalkulation fallen die Einnahmen bzw. Erträge in der Nachkalkulation für die gesamte Abwasserbeseitigung um rd. 14.000 € höher aus. Diese Gebührenmehreinnahmen sind in erster Linie auf Neuanschlüsse, höhere Schmutzwassermengen und zusätzliche versiegelte Flächen zurückzuführen. Das ist eine Steigerung von 0,18 % und kann somit als Punktlandung bezeichnet werden. Der Kostenblock verzeichnet im Vergleich zur Gebührenkalkulation insgesamt Mehrkosten von rd. 96.000 €. Dies ist eine Steigerung von 1,28%. Auch dies ist veranlagungstechnisch und kalkulatorisch fast eine Punktlandung. Gründe für die Abweichung sind in erster Linie im Bereich der Unterhaltung und Bewirtschaftung und der Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Kanalinspektion in den Ortsteilen Wessum und Wülten) zu suchen.

Zu Beginn des Jahres 2016 hatte die Gebührenaussgleichsrücklage „Abwasser“ noch einen Bestand von 68.647,84 €. Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2016 sind 99.382,66 € (Ergebnis 2014) der Rücklage entnommen worden. Des Weiteren schlägt hier der negative Abschluss 2016 mit 82.196,97 € zu Buche. Damit ist die Gebührenaussgleichsrücklage aufgezehrt. Zum Ende des Jahres 2016 kommt es dann insgesamt zu einem Verlustvortrag i.H.v. 112.931,79 €. Auf die Anlage 01 wird insofern verwiesen. Sie ist vom RPA der Stadt Ahaus am 10.10.2017 geprüft worden.

Zu erwartender Abschluss 2017

Das Haushaltsjahr 2017 verläuft bis heute planmäßig. Große Über- oder Unterdeckungen dürften voraussichtlich nicht zu erwarten sein. Die Abwassergebührenkalkulationen werden stets sehr realitätsnah ohne „Pufferbildung“ durchgeführt. Dies ist auch ein Erfordernis des Gebührenrechts und führt auch zu einer maßvollen Gebührenentwicklung. Große Über- und Unterdeckungen sind oft nur Folgen von notwendigen und erforderlichen Unterhaltungs-, Wartungs- und Reparaturmaßnahmen. Fallen in einem Jahr große außer- oder überplanmäßige Reparaturaufwendungen an, führt dies zwangsläufig zu einer Kostenunterdeckung. Eine Kostenüberdeckung entsteht oft dann, wenn Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen entgegen der Planung nicht oder noch nicht durchgeführt werden müssen bzw. können.

Gebührenkalkulation 2018 - Überblick -

Zur Überprüfung des gesetzlich vorgeschriebenen Kostenüberschreitungsverbots und Kostendeckungsgebots hat die Verwaltung für das Haushaltsjahr 2018 die beigefügte Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung aufgestellt. Danach muss zur Einhaltung des Kostendeckungsgebots die Schmutzwassergebühr um 4 Cent/m³ (+1,70 %) auf 2,39 €/m³ Schmutzwasser angehoben werden. Die Niederschlagswassergebühr kann demgegenüber nach der beigefügten Gebührenkalkulation beim Vorjahressatz von 0,38 €/m² verbleiben. Dies lässt im kommenden Jahr die Abwassergebühren für den durchschnittlichen Vier-Personen-Haushalt als Regelhaushalt nach den Vorgaben des Bundes der Steuerzahler (200 m³ Schmutzwasser und 130 m² vollversiegelte Fläche) um 8,00 € oder +1,54 % und als Regelhaushalt der Stadt Ahaus (160 m³ Schmutzwasser und 200 m² vollversiegelte Fläche) noch um 6,40 € oder +1,42 % steigen. Hierzu wird auf die Anlage 4 (Entwicklung der Abwassergebührensätze) verwiesen.

Zur Kalkulation der Schmutzwassergebühr 2018:

Die Schmutzwassermenge für das kommende Jahr wird voraussichtlich ca. 2.015.000 m³ betragen. Sie ist leicht gestiegen gegenüber dem Vorjahr. Dies wirkt sich grundsätzlich positiv auf die Gebührenbemessung aus. Die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung werden sich voraussichtlich im kommenden Jahr auf 4.721.000 € belaufen und liegen damit um 21.000 € über den Vorjahreswert. Der Gebührenbedarf für 2018 berücksichtigt allerdings auch noch die Defizitabdeckung aus 2016 i.H.v. 116.610,27 € und sonstige Einnahmen i.H.v. 13.000,00 €. Die umlagefähigen Kosten für den Bereich der Schmutzwasserbeseitigung betragen somit insgesamt ca. 4.825.000,00 €. Dieser Wert übersteigt den Vorjahresansatz um 119.000 €. Diese Mehrkosten sind fast deckungsgleich mit dem Verlustausgleich aus 2016. Sie führen dann im Endeffekt zu der Gebührensteigerung von 4 Cent/m³ oder 1,70%. Ursächlich verantwortlich für die Gebührensteigerung ist somit der Defizitausgleich aus 2016.

Zur Kalkulation der Niederschlagswassergebühr 2018:

Nach der fortlaufenden Flächenerfassung können auf dem Gebiet der Stadt Ahaus voraussichtlich insgesamt 7.537.500 m² bebaute, überbaute und versiegelte anschlusswirksame Flächen für das kommende Jahr festgesetzt werden. Sie sind die Maßstabsregelung für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr. Diese sogenannte versiegelte Fläche liegt im Vergleich zum Vorjahresansatz um 91.000 m² höher. Zur Entwicklung der versiegelten gebührenrelevanten Flächen in Ahaus wird auf die Anlage verwiesen.

Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung werden im nächsten Jahr voraussichtlich 2.930.000 € betragen. Dieser Wert liegt um 110.000 € über dem Vorjahreswert. Zur teilweisen Finanzierung können die Kostenüberdeckung aus 2016 von 34.413,30 € und weitere sonstige Einnahmen von rd. 7.000 € herangezogen werden. Es verbleiben somit noch Kosten von voraussichtlich ca. 2.889.000 €, die durch die Niederschlagswassergebühr 2018 finanziert werden müssen. Nach der Divisionskalkulation ergibt sich hieraus eine Niederschlagswassergebühr von 0,38 € pro Quadratmeter bebauter, überbauter und versiegelter abflusswirksamer Fläche. Sie ist identisch mit der Vorjahresgebühr.

Gesamtdarstellung 2018:

Die Gesamtkosten für die Abwasserbeseitigung betragen für das Jahr 2018 somit 7.651.000 €. Unter Berücksichtigung des geplanten Defizitausgleichs aus 2016 i.H.v. 82.196,97 € und sonstigen Einnahmen i.H.v. rd. 20.000 € sind rd. 7.713.000 € durch Abwassergebühren zu finanzieren. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich dieser Kostenblock um rd. 182.000 € erhöht. Dies kann im Ergebnis nur dazu führen, dass sich die Gebührenbelastung im Durchschnitt für die einzelnen Grundstücke erhöhen muss. Die Schmutzwassergebühr steigt insofern um 1,70%, die Niederschlagswassergebühr bleibt allerdings unverändert. Das Ergebnis für den einzelnen Haushalt bzw. Gewerbebetrieb hängt insofern von der Größenordnung der Schmutzwassermenge ab.

Weitere Informationen sind den beigefügten Anlagen zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen:

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)
Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW)
Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
Entwässerungssatzung der Stadt Ahaus

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	11.02 Abwasserwirtschaft
Maßnahme:	Gebührenkalkulation 2018

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.713.000

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.713.000

Der Bereich Abwasserwirtschaft ist eine kostenrechnende Einrichtung, die sich nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) durch kostendeckende Gebühren vollständig refinanzieren muss. Ab 2009 beginnt das Gebührensplitting, d.h. die Schmutzwassergebühren dienen zur Deckung der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung, die Niederschlagswassergebühren zur Deckung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung. Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte für 2018 teilen sich auf in rd. 4.825.000 € Schmutzwassergebühren und rd. 2.889.000 € Niederschlagswassergebühren. Der Straßenentwässerungsanteil der Stadt Ahaus für die versiegelten abflusswirksamen Straßen, Wege und Plätze beträgt rd. 699.000 €. Dieser Anteil ist in der o.a. Gebühr enthalten.

Anlagen

Anlage 01 - Betriebsabrechnungsbogen 2016

Anlage 02 - Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung – Haushalt 2018 –

Anlage 03 - Grafiken und Schaubilder (Mengen- und Kostenentwicklungen)

Anlage 04 - Grafiken - Entwicklung der Abwassergebührensätze für die Stadt Ahaus

Anlage 05 - Vergleich der Abwassergebührensätze auf Kreisebene